

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Trauerzugsbegleitung für Erd- und Urnenbestattungen sowie das Einstellen von Urnen in Urnennischen wird ab 01.01.2001 den Bestattern übertragen.
2. Bis 31.12.2000 werden die unter 1. beschriebenen Leistungen wahlweise durch die Bestatter oder einen städtischen Mitarbeiter/Beauftragten der Stadt durchgeführt. Nimmt der Bestatter die Trauerzugbegleitung bei einer Erdbestattung vor, wird die Bestattungsgebühr im Rahmen einer abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO um 40,00 DM reduziert.
3. Sofern die Bestatter die Leistungen wahrnehmen, werden sie im Vorfeld der Bestattung von einem Mitarbeiter der Stadt in die Aufgabe eingewiesen.